

# Betrieb Badi-Restaurants ausserhalb der Öffnungszeiten, Winternutzung Freibäder

Immer häufiger werden Freibäder auch ausserhalb der klassischen Badesaison oder Badezeiten genutzt. Einerseits steht dabei der Weiterbetrieb von Badi-Restaurants nach Schliessung des Badebetriebs im Vordergrund, andererseits wird vielerorts die Möglichkeit geprüft, die Anlagen im Winter – etwa zum Eisbaden – zugänglich zu machen. Diese zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten sind attraktiv, weil sie den Betrieb beleben und die Anlagen vielseitiger nutzbar machen. Sie werfen jedoch aus rechtlicher Sicht in Bezug auf die Haftungssituation komplexe Fragen auf.

TEXT **ROGER MOSER** FOTO **ZVG**

Die Haftung einer Betreiberin von Bädern kann auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen beruhen. Eine vertragliche Bindung entsteht, wenn Gäste beispielsweise Eintritt bezahlen, um eine Bäderanlage oder ein Freibad benutzen zu können. Daraus entstehen Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien (unter anderem auch Schutzpflichten). Aussservertraglich sind insbesondere zwei Institute von Bedeutung: die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR und die Vertrauenshaftung. Bäder gelten im juristischen Sinne als Werk, womit deren Eigentümer auch als Werkeigentümer bezeichnet werden können. Nach Art. 58 OR haftet die Eigentümerin einer Badeanlage für Schäden, welche auf einen Mangel am Werk (z.B. fehlerhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt) zurückzuführen sind. Bei der Vertrauenshaftung haftet jemand für Schäden, wenn er bei einer anderen Person berechtigtes Vertrauen geweckt und dieses treuwidrig enttäuscht hat – auch wenn weder ein Vertrag noch eine unerlaubte Handlung vorliegt. Schliesslich verpflichtet auch der allgemeine Gefahrensatz jede Betreiberin: Wer einen gefährlichen Zustand schafft, hat alles Zumutbare vorzukehren, um allfälligen Schaden zu verhindern.

Gerade im Bereich von Badeanlagen kommt dem Gefahrensatz besondere Bedeutung zu. Das Bundesgericht stellt an Badeanlagen – und damit an deren Eigentümer – besonders strenge Sicherheitsanforderungen. Es hielt fest, dass von Badeanlagen erhebliche Gefahren ausgehen können, denen zum Schutz der Badegäste mit allen wirtschaftlich und technisch zumutbaren Mitteln zu begegnen ist. Wasserflächen, technische Einrichtungen wie Pumpen, Rutschbahnen oder Sprunganlagen sowie der rege Publikumsverkehr schaffen eine erhöhte Gefahrenlage. Diese besteht nicht nur während des Badebetriebs, sondern auch nach dessen Schliessung bei weitergeführtem Restaurantbetrieb sowie unabhängig von der Jahreszeit, also sowohl im Sommer als auch im Winter.

Die Norm des Verbands Hallen- und Freibäder (VHF) über die Aufsicht in öffentlichen Bädern konkretisiert die erwähnten Grundsätze für den Betrieb von Bädern. Sie unterscheidet zwischen der Betriebsaufsicht, die

sich auf die Bauten sowie die technischen Anlagen und Einrichtungen des Bads bezieht, und der Wasseraufsicht, die auf den Badebetrieb im engeren Sinn ausgerichtet ist. Solange gebadet wird, ist eine umfassende Wasseraufsicht erforderlich. Diese dient der Beobachtung des Badebetriebs, der Prävention sowie der Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen. Nach der VHF-Norm ist ein Verzicht auf eine Wasseraufsicht nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen zulässig; massgeblich ist hierbei Art. 21 VHF-Norm.

Sobald der Badebetrieb vollständig eingestellt ist und sämtliche Gäste die Schwimmbereiche verlassen haben, können die Pflichten der Wasseraufsicht grundsätzlich enden. Gleichwohl verbleiben gewisse Restpflichten:

- Der Betreiber muss sicherstellen, dass geschlossene (Schwimm-)Bereiche von den weiterhin geöffneten Bereichen der Anlage aus nicht mehr betreten werden, und er hat einzugreifen, wenn sich Gäste nach Betriebsschluss dennoch ins Wasser begeben. Die Mitarbeitenden sind dahingehend zu instruieren.
- Durch gut sichtbare Hinweistafeln in Wort und Piktogrammen ist auf die geschlossenen Badebereiche und die fehlende Wasseraufsicht aufmerksam zu machen; der Badebereich soll augenscheinlich geschlossen sein.
- Die nach Einstellung des Badebetriebs und der Wasseraufsicht noch anwesenden Mitarbeitenden sind hinsichtlich des richtigen Verhaltens in Notfällen entsprechend zu schulen.

Wichtige Hinweise finden sich auch in der Fachdokumentation zu Bäderanlagen der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung). Diese enthält insbesondere Empfehlungen zur Wasseraufsicht in Bäderanlagen, definiert aber auch betriebliche Mindestanforderungen für Badeeinrichtungen, in denen grundsätzlich keine Wasseraufsicht erforderlich ist. Dazu gehören etwa die Bekanntmachung von Notfallnummern sowie Verhaltensempfehlungen für Gäste, damit diese im Ernstfall angemessen reagieren und notwendige Massnahmen zur Rettung und/oder Erstversorgung einleiten können (Aushang eines schriftlichen Notfallplans).

## Betrieb von Restaurants nach Badebetrieb

Ein häufig diskutiertes Szenario betrifft den Weiterbetrieb von Badi-Restaurants nach Schliessung des Badebetriebs. Gäste sollen dann auch noch das Restaurant besuchen können, wenn die Badebereiche

bereits geschlossen sind. Es stellt sich sodann die Frage, ob und wenn ja, wann die Wasseraufsicht eingestellt werden kann, wenn die Badebereiche vom Restaurant grundsätzlich immer noch zugänglich sind. Aus rechtlicher Sicht ist dies grundsätzlich nur vertretbar, wenn der Badebereich vollständig geleert wurde, die Gäste über die Einstellung des Badebetriebs sowie der Wasseraufsicht informiert wurden und der Schwimmbereich auch augenscheinlich geschlossen wurde (zum Beispiel mittels entsprechender Hinweistafeln). Falls mit verhältnismässigem Aufwand machbar, sollte man für eine maximale Reduktion des Haftungsrisikos sogar eine physische Abspernung des Badebereichs ins Auge fassen.

Eine klare Kommunikation betreffend die Einstellung des Badebetriebs und die Beendigung der Wasseraufsicht ist hier das A und O. Dies kann mittels Lautsprecherdurchsagen sowie Hinweistafeln im Eingangsbereich, im Restaurant und in unmittelbarer Nähe der Wasserflächen erfolgen. Diese Tafeln sollten auch Piktogramme enthalten und nach Möglichkeit auch fremdsprachig ausgestaltet sein, damit möglichst viele Gäste diese verstehen können.

Die Mitarbeitenden des Restaurants sind ebenfalls Teil der Sicherheitskette. Sie müssen instruiert und geschult werden, wie sie zu reagieren haben, wenn Gäste versuchen, ins Wasser zu gelangen. Dazu gehören eine strikte Interventionspflicht sowie die Kenntnis eines Notfallplans mit den notwendigen Massnahmen zur Organisation und Koordination einer möglichst schnellen Wasserrettung oder zur Leistung von Erster Hilfe (gemilderte Aufsichtspflichten über die Badeflächen und die Anlage an sich).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Situation von Kinderspielplätzen. Diese üben eine grosse Anziehungskraft aus und bergen in einer Badeanlage die Gefahr, dass Kinder unbeaufsichtigt in die Nähe des Wassers gelangen. Eine räumliche Abtrennung eines Kinderspielplatzes zum Wasser ist deshalb wohl unerlässlich.

Will die Betreiberin das Restaurant ohne Wasseraufsicht weiterführen, sind entsprechende Schutzmassnahmen umzusetzen, um das Haftungsrisiko zu minimieren. Da sich das Restaurant in einer Badeanlage befindet, bestehen zusätzliche Risiken. Abgesehen von den reduzierten Aufsichtspflichten in Bezug auf die geschlossenen, jedoch weiterhin zugänglichen Schwimmbereiche sowie den nach wie vor bestehenden Pflichten aus der Betriebsaufsicht bestehen keine weitergehenden Haftungsrisiken als bei einem gewöhnlichen Restaurant.

### **Winternutzung von Freibädern**

Sehr ähnliche Fragen stellen sich auch im Hinblick auf die Winternutzung einer Badeanlage. Immer



Roger Moser ist Rechtsanwalt bei der Anwaltskanzlei Tschümperlin Löttscher Schwarz AG. Er ist insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, öffentliches Recht, Bau- und Planungsrecht, Vertragsrecht sowie im Familienrecht tätig.

mehr Betriebe prüfen, ob sie auch im Winter öffnen sollen, um den Trend des Eisbadens aufzugreifen. Rechtlich bleiben die Haftungsgrundlagen dieselben, die Risiken verändern sich jedoch. Kaltes Wasser kann eine erhebliche gesundheitliche Belastung darstellen; insbesondere Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen sind dabei einer erhöhten Gefahr ausgesetzt. Zugleich erschwert die winterliche Umgebung Rettungseinsätze erheblich: Glatte Flächen, eisige Temperaturen und eingeschränkte Sichtverhältnisse erhöhen das Risiko für Helferinnen und Helfer und können Rettungen verzögern – mit nachteiligen Folgen für die betroffene Person.

Die Betreiberin muss den besonderen, zusätzlichen oder anders gelagerten Gefahren mit tauglichen und zumutbaren Massnahmen begegnen. So kann beispielsweise bereits am Eingang mit gut sichtbaren und mehrsprachigen

Warnhinweisen auf die Risiken des Eisbadens aufmerksam gemacht werden. Zudem sind technische und organisatorische Massnahmen zu prüfen, etwa zusätzliche Rettungsgeräte, eine Beschränkung der Badezeit, ein Mindestalter für den Zutritt, eine Verkleinerung des Schwimmbereichs für die Winternutzung und/oder eine verstärkte Aufsicht in den Kaltwasserbereichen.

### Möglichkeit der Haftungsbeschränkung

In solchen Zusammenhängen kommt immer wieder die Frage nach Haftungsausschlüssen und -beschränkungen von Betreiberinnen in Badeordnungen, AGB oder auf Hinweistafeln auf. Die Rechtslage in der Schweiz ist diesbezüglich sehr streng: Solche Ausschlüsse oder Beschränkungen sind nur eingeschränkt möglich. Hinweise wie «Baden auf eigene Gefahr» oder dass die Haftung soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen wird, können die Betreiberin insbesondere bei Personenschäden (Körperverletzungen oder Tod) nicht von ihrer Haftung entbinden, sofern ihr aus irgendwelchen Gründen eine Mitschuld am eingetretenen Schaden zuzuschreiben ist. Sie können jedoch das Bewusstsein der Gäste für die Risiken schärfen. Aufgrund dieser Sensibilisierung – sei es für das Baden allgemein oder speziell für das Eisbaden – sind entsprechende Hinweise und Regelungen in Badeordnungen, AGB und auf Hinweistafeln empfehlenswert, auch wenn deren rechtliche Wirkung nur begrenzt ist.

### Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Betreiberinnen von Badeanstalten auch ausserhalb der eigentlichen Badezeiten einer strengen Verantwortung unterliegen. Während beim Weiterbetrieb von Restaurants nach Beendigung des Badebetriebs durch klare Kommunikation, die augenscheinliche Schliessung des Schwimmbereichs sowie den Einsatz gut geschulter (Restaurant-)Personals grundsätzlich auf eine umfassende Wasseraufsicht verzichtet werden kann, erfordert die Winternutzung aufgrund der veränderten Gefahrenlage eine sorgfältige Risikoanalyse. Gegebenenfalls sind sodann zusätzliche, adäquate (Schutz-)Massnahmen zu ergreifen. Entscheidend bleiben stets eine klare Trennung zwischen geöffneten und geschlossenen Bereichen sowie eine transparente Information der Gäste.

Die VHF-Norm und die Empfehlungen der BFU verdeutlichen, dass der Schutzauftrag der Betreiberinnen über die reine Badezeit hinausreicht. Der Leitsatz lautet: Entsteht ein neues Risiko oder erhöht sich ein bestehendes, sind angemessene Schutzmassnahmen bzw. Anpassungen bestehender Schutzmassnahmen vorzunehmen. Durch konsequentes Befolgen dieses Leitsatzes lässt sich eine attraktive Zusatznutzung mit der rechtlich gebotenen Sicherheitspflicht in Einklang bringen, und die Haftungsrisiken für Betreiberinnen können reduziert werden. ■

## Bilden Sie Lernende aus, damit Sportanlagen reibungslos funktionieren

Sie übernehmen Reinigungs-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten, pflegen Grünflächen, bedienen und unterhalten Badewasser- und Eisaufbereitungsanlagen, überwachen die Wasserqualität im Schwimmbad und nehmen die Wasseraufsicht im Badebetrieb in Zusammenarbeit mit einer Fachperson wahr. Fachleute Betriebsunterhalt mit Schwerpunkt Sportanlagen sorgen dafür, dass Schwimmbäder, Eissportanlagen, Turnhallen und Sportplätze reibungslos funktionieren. In der dreijährigen, sehr praxisorientierten Ausbildung lernen sie sämtliche Handlungskompetenzen vom Vorbereiten bis zum Abschluss von Betriebsunterhaltsarbeiten, einschliesslich der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und der Kommunikation mit Kundinnen und Kunden. Im kommenden Sommer werden die ersten Lernenden der neuen Berufslehre das Qualifikationsverfahren absolvieren.

Bereits während der Ausbildung profitieren Ausbildungsbetriebe: Lernende tragen wesentlich zur Wertschöpfung im Betrieb bei, sie unterstützen das Team bei der Erledigung täglicher Aufgaben und bringen neue Energie und Motivation ein. Die Berufslehre Fachleute Betriebsunterhalt Schwerpunkt Sportanlagen generiert junge, qualifizierte Arbeitskräfte für die Branche, und nicht zuletzt ist das Engagement für Bildung und Nachwuchs ein Imagegewinn.

Auch kleinere Betriebe können ausbilden. Damit sie die für die Grundbildung erforderlichen Mindesteinrichtungen (Bade-, Eis-, Rasen- und Hallenanlagen) sicherstellen können, besteht die Möglichkeit zu Kooperationen mit anderen Lehrbetrieben. Best-Practice-Beispiel ist die Gemeinde Pontresina. «Seit 2023 bilden wir unseren Lernenden Miguel aus. Bereits nach einem Jahr profitierten wir enorm von seiner Unterstützung – sei es bei der



Miguel, Lernender Fachmann Betriebsunterhalt Schwerpunkt Sportanlagen bei der Gemeinde Pontresina, verarbeitet die Daten einer Wasserprobe im Bellavita Erlebnisbad & Spa. Foto: ZVG

Badeaufsicht, im Parkdienst oder in der Schule. Dank Kooperationen mit Partnergemeinden ist auch die Eisausbildung sichergestellt. Seit Sommer 2025 unterstützt Miguel die Lehrlingsverantwortlichen bei der Einführung unseres zweiten Lehrlings Fabio. Für uns ist klar: Wir wollen weitere Lernende ausbilden», unterstreicht Martin

Enz, Leiter Infrastrukturen der Gemeinde Pontresina.

Neben der Mindesteinrichtung sind die Ausbildung der Handlungskompetenzen sowie die gesetzlichen Anforderungen für Berufsbildende (Berufsbildnerkurs und Berufserfahrung im Lehrgebiet) sicherzustellen. Die Anmeldung der Lehrstelle erfolgt beim zuständigen kantonalen Amt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Schweizerischen Fachverbands Betriebsunterhalt SFB unter [www.betriebsunterhalt.ch/sportanlagen](http://www.betriebsunterhalt.ch/sportanlagen). (Text: Franziska Bartel)

